

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 7 I UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauabfällen, Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Arneburg (Vorhabenträger: Schrottverwertung Böhlke Verwaltungs GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 08.01.2025 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 24.01.2024 einschließlich Ergänzungen inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte, vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfließbilder und technische Datenblätter
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Luftschadstoffen, Immissionsprognose zur Ermittlung der Schwebstaubkonzentration und des Staubniederschlages im Umfeld eines Wertstoffhofes vom 13.10.2023, Angaben zu Geräuschen, Schallimmissionsprognose vom 05.09.2023
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 8 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Schrottverwertung Böhlke Verwaltungs GmbH plant die Errichtung und Betrieb einer Neuanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauabfällen, Eisen- und

Nichteisenschrotten im Industrie- und Gewerbepark Altmark (Abkürzung/Bezeichnung: IGPA) bei Arneburg.

Geplant sind die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauabfällen, Eisen- und Nichteisenschrotten, um angefallene Abfälle zwischenzulagern und die zur Wiederverwendung genutzt werden können. Bauabfälle sowie Eisen- und Nichteisenschrotten werden das ganze Jahr über in bestimmten Mengen angeliefert und abgeliefert.

Eisen- und Nichteisenschrotten werden in der Regel unsortiert angeliefert und auf den Platz für Mischschrott zwischengelagert. Vom Mischschrottplatz erfolgt die Sortierung in die unterschiedlichen Abfallarten. Die Schrotte werden in entsprechende Lagerboxen sortiert, zwischengelagert und bei entsprechenden Mengen abtransportiert.

Die Lagerkapazität des geplanten Schrottplatzes wird größer als 1.500 t sein.

Das gesamte Gelände der Firma Schrottverwertung Böhlke ist bereits voll versiegelt, für die Errichtung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauabfällen und Schrotten wird keine Fläche zusätzlich versiegelt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Arneburg im Landkreis Stendal im Bundesland Sachsen-Anhalt (Flur 21, Flurstücke 1/54, 181, 254). Das Planobjekt liegt im Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) bei Arneburg in der Altenzauner Straße 18.

Die Fläche ist vollständig mit Betonplatten versiegelt und unterliegt derzeit keiner Nutzung. Östlich und westlich des Platzes grenzt jeweils eine Lagerhalle an, nördlich Gleise und die Goldbecker Straße, südlich die Osterburger Straße. Das Gelände ist vollständig durch Betonstell- bzw. Zaunwände eingezäunt. Der bestehende Schrottplatz im Südwesten der Vorhabenfläche ist bisher separat eingezäunt.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind Klein Ellingen (ca. 1,6 km entfernt), Dalchau (ca. 1,8 km entfernt) und Altenzaun (ca. 2,3 km entfernt). Die Stadt Arneburg liegt ca. 4,8 km in südlicher Richtung.

Westlich des IGPA grenzt eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage an. Nördlich und südlich des IGPA und westlich der PV-Anlage befinden sich landwirtschaftliche Flächen, im Westen befinden z. T. Grünlandflächen. Im Nordwesten liegt der Hohenberger Wald, der überwiegend als Nadelforst bewirtschaftet wird. Östlich des IGPA grenzt die Ruine eines ehemaligen Kernkraftwerks sowie eine große Brachfläche an. Dahinter befindet sich die Elbaue mit Wiesen, Gehölzgruppen und der Elbe in ca. 1,7 km Entfernung.

Im weiteren Umfeld des Vorhabensgebietes befinden sich folgende nach Schutzgebiete nach BNatSchG:

- Biosphärenreservat „MittelElbe“, östlich ca. 1,6 km entfernt zur Anlage
- FFH-Gebiet 12 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, östlich ca. 1,6 km entfernt zur Anlage
- EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, östlich ca. 1,6 km entfernt zur Anlage
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Arneburger Hang“ östlich ca. 1,6 km entfernt zur Anlage
- LSG „Untere Havel“ östlich ca. 1,8 km entfernt zur Anlage

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Elbe 3 und Vereinigter Tanger“ befindet sich östlich in ca. 1.600 m Entfernung zur Anlage.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Gesamtlagerkapazität von größer 1.500 t ist die geplante Abfallbehandlungsanlage unter die Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für

das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens am Standort Arneburg sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Es ist sicherzustellen, dass durch die Lagerung der Abfälle keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Umweltgefährdende Abfälle sind in auslaufsicheren Behältnissen aufzubewahren und regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren. Leckagen sind unmittelbar zu beseitigen.
- Sollten während der Bauphase Exemplare oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- Staubemissionen sind so gering wie möglich zu halten. Insbesondere beim Brechen von Bauabfällen sind Schutzmaßnahmen wie bspw. eine Beregnung vorzusehen.
- Die eingesetzten Baumaschinen / Fahrzeuge sind regelmäßig auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen zu kontrollieren.
- Es hat ein normgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase zu erfolgen.
- Sollten Bodeneingriffe wider Erwarten notwendig sein, sind zufällig freigelegte archäologische Kulturdenkmale der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Bezugnehmend auf die Angaben über Emissionen an Luftschadstoffen durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage in Verbindung mit der Immissionsprognose zur Ermittlung der Schwebstaubkonzentration und des Staubniederschlages im Umfeld eines Wertstoffhofes vom 13.10.2023 schätze ich ein, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verursacht werden.

Schallemissionen

Auch hinsichtlich der von der Abfallbehandlungsanlage ausgehenden Schallemissionen wird unter Bezug auf die o. g. Schallimmissionsprognose eingeschätzt, dass es durch die geplante Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit kommen wird.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Lage im Industriegebiet und der vorhandenen Vollversiegelungen am Anlagenstandort ist an diesem Standort nicht mit einem Vorkommen seltener oder geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Wie bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erläutert wurde, werden von der geplanten Abfallbehandlungsanlage nur irrelevante Luftschadstoffemissionen (insbesondere verursacht durch Schwebstaub und Staubniederschlag) ausgehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete nach BNatSchG insbesondere aufgrund der großen Abstände zu diesen Gebieten nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Wasser

Objektbedingte Auswirkungen

Die Regenwasser-Abflüsse auf dem Betriebsgelände sind mit einem Ölabscheider ausgestattet, d. h. Schmieröl etc. wird aus dem eingeleiteten Regenwasser herausgefiltert, bevor es in die Kanalisation gelangt. Der Ölabscheider wird regelmäßig gereinigt.

Durch die Vollversiegelung des gesamten Geländes wird der Großteil des Niederschlagswassers in die Kanalisation abgeführt. Die in den Boden versickernden Wassermengen sind so gering, dass sie voraussichtlich nicht in das Grundwasser gelangen werden.

Durch den Ölabscheider und die o. g. sichere Lagerung der Abfälle und Schrotte ist eine Verunreinigung des Regenwassers, die zu einer Kontaminierung von Oberflächengewässern führen könnte, sehr unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das 1,6 km entfernte Wasserschutzgebiet Altenzaun II sind nicht

zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Einträge aus der Luft sind nicht zu erwarten. Die Staub- und Luftschadstoffemissionen des Vorhabens sind sehr gering.

Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind höchstens im Havariefall (Auslaufen von Kraftstoffen etc.) möglich. Die Wahrscheinlichkeit von Havarien ist wie oben beschrieben jedoch sehr gering.

Es sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar.

Schutzgüter Boden und Fläche

Unter Bezug auf die Erläuterungen zu den anlagenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben.

Schutzgüter Luft und Klima

Objektbedingte Auswirkungen

Durch die Lagerung der Bauabfälle und Schrotte sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luft erkennbar. Geruchsbelastungen und Luftschadstoffe sind nur in unerheblichem Maße zu erwarten, da ausschließlich geruchsarme Stoffe offen gelagert werden. Staubemissionen durch Windverwehungen sind vernachlässigbar gering.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wie bereits oben beschrieben, werden die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete und allgemeine Wohngebiete nach TA Lärm und TA Luft hinsichtlich Schall und Staub bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Objektbezogene Auswirkungen

Am Standort des Vorhabens sind keine archäologischen Denkmäler bekannt. Für die Umsetzung des Vorhabens wird nicht in den Boden eingegriffen. Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern sind somit nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der

Abfallbehandlungsanlage ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Sachgüter, da mit dem Vorhaben keine Änderungen von Nutzungen oder der Infrastruktur verbunden sein werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter oder Kulturdenkmäler zu erwarten.

Durch die Erweiterung des Schrottplatzes ist mit einer geringfügigen Zunahme des LKW-Verkehrs für den An- und Abtransport von Abfällen zu rechnen. Infolgedessen sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Infrastruktur zu erwarten. Auch auf sonstige Sachgüter sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.